

Hauser, Hansgeorg; Scheel, Christine; Däke, Karl Heinz; Peffekoven, Rolf

Article — Digitized Version

Die große Reform der Einkommensteuer

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hauser, Hansgeorg; Scheel, Christine; Däke, Karl Heinz; Peffekoven, Rolf (1997) : Die große Reform der Einkommensteuer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 77, Iss. 3, pp. 131-140

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137448>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die große Reform der Einkommensteuer

Mit den „Petersberger Steuervorschlägen“ vom 22. Januar hat die Steuerreform-Kommission der Bundesregierung ihre Vorschläge zur umfassenden Reform der Einkommensbesteuerung vorgelegt. Welche Änderungen sind im einzelnen vorgesehen? Wie sind die Reformvorschläge zu bewerten?

Hansgeorg Hauser

Die Reformvorschläge der Bundesregierung

Anfang 1996 hat die Bundesregierung mit dem 50 Punkte umfassenden „Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“ ein wirtschaftspolitisches Gesamtkonzept vorgelegt, zu dessen wesentlichen Bestandteilen eine Reform der Einkommensteuer gehört. In dem darauf folgenden „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung“ wurde deshalb beschlossen, eine Kommission unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen einzusetzen, mit dem Auftrag, Vorschläge zur Senkung der Steuersätze bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erarbeiten. Diese Senkung sollte weitgehend durch den Abbau von steuerlichen Sonderregelungen und Vergünstigungen finanziert und dadurch das Steuerrecht insgesamt einfacher und transparenter gestaltet werden.

Mit den „Petersberger Steuervorschlägen“ vom 22. Januar 1997 hat die Steuerreform-Kommission ihre Arbeit abgeschlossen. Sie hat Lösungen gefunden, die für die Zukunft tragfähig sind und der Wirtschaft positive Impulse geben. Besonders bewährt hat sich dabei die Zusammensetzung der Kom-

mission aus Politikern, Praktikern und Wissenschaftlern, die in vorbildlicher Weise ergebnisorientiert zusammengearbeitet haben.

Das derzeitige Steuerrecht in Deutschland ist zu kompliziert, die Steuergerechtigkeit leidet unter zahlreichen Steuervergünstigungen und die Steuersätze bei der Einkommensbesteuerung sind im internationalen Vergleich zu hoch, damit investitions- und leistungshemmend.

Um für die notwendige grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung ein überzeugendes Konzept entwickeln zu können, erfolgte eine Rückbesinnung auf die tragenden Grundpfeiler des Steuerrechts:

- den Leistungsfähigkeitsgrundsatz als Fundamentalprinzip gerechter Besteuerung,
- das Markteinkommensprinzip, welches das erwirtschaftete, am Markt realisierte Einkommen steuerlich berücksichtigt,
- das objektive und subjektive Nettoprinzip, also der Abzug der Ausgaben zur Erzielung der Erwerbseinkünfte sowie der Aufwendungen für die Existenzsicherung.

die Ausgestaltung der Einkommensteuer als Einheitssteuer, die alle Einkommen eines Steuerpflichtigen zusammenfaßt und einem einheitlichen Tarif unterwirft.

Kern der Reformvorschläge ist der „Zukunftstarif 99“ mit Steuersätzen in der Einkommensteuer von 15% bis 39%. Niedrigere Sätze hat es in Deutschland seit 1925 nicht mehr gegeben: Damals enthielt die Finanzreform von Schlieben und Popitz einen Tarif mit Sätzen von 10% bis 40%.

Es bleibt im Prinzip beim linearprogressiven Tarif, der wesentlichsten Errungenschaft der Steuerreform 1986 bis 1990: Vorgesehen ist ein Grundfreibetrag in Höhe von 13067/26135 DM (Ledige/Verheiratete), die Besteuerung beginnt dann in einer unteren Proportionalzone mit dem Eingangssatz von 15% für die zu versteuernde Einkommen bis 18035/36071 DM (Grund-/Splittingtabelle). Daran schließt sich eine Progressionszone mit einem Steuersatz von 22,5% bis zum Spitzensteuersatz von 39% ab 90018/180036 DM (obere Proportionalzone) an. Für gewerbliche Einkünfte liegt der Spitzensteuersatz bei 35% für zu

versteuernde Einkommen ab 72576/145152 DM.

Die genannten Steuersätze sind Grenzsteuersätze, die die Steuerbelastung des Teils des Einkommens beschreibt, welcher die genannten Beträge übersteigt. Die Entlastungswirkung im Einzelfall wird dagegen erst am Verlauf der Durchschnittssteuersätze deutlich. Durch den hohen Grundfreibetrag, den niedrigen Eingangssteuersatz und die durchgängige Absenkung der Grenzsteuersätze im unteren Einkommensbereich werden alle Einkommensbezieher entlastet.

Bei der Körperschaftsteuer sehen die Petersberger Vorschläge folgendes vor: Der Körperschaftsteuersatz sinkt für einbehaltene Gewinne von 45% auf 35%, für ausgeschüttete Gewinne von 30% auf 25%. Es bleibt beim Vollanrechnungsverfahren; eine Anpassung der bisherigen Niedrigsteuergrenze für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz wird geprüft. Der ermäßigte Steuersatz für Nichtanrechnungsberechtigte beträgt 32%, wie bisher also 3 Prozentpunkte weniger als der Theaurierungssatz.

Die Kapitalertragsteuer wird ebenfalls gesenkt. So beträgt der Steuersatz für den Zinsabschlag künftig 25%, für Tafelgeschäfte 30% und für Dividenden 15%; alle anderen Sätze werden auf 25% vereinheitlicht.

In einer vorgezogenen Stufe der Reform werden zum 1. Januar 1998 bereits der Einkommensteuersatz für gewerbliche Einkünfte auf 40% und die Körperschaftsteuersätze auf 40% bis 28% (einbehaltene/ausgeschüttete Gewinne) gesenkt. Der Solidaritätszuschlag sinkt von 7,5% auf 5,5%.

Die Neugestaltung hat Mindererträge bei der Einkommen-

steuer in Höhe von rund 69 Mrd. DM, bei der Körperschaft- und Kapitalertragsteuer auf Dividenden von rund 10 1/2 Mrd. DM zur Folge. Als indirekte Folge fallen die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag um rund 2 Mrd. DM geringer aus; beim Zinsabschlag sind es rund 1/2 Mrd. DM weniger. Insgesamt beträgt die Bruttoentlastung somit rund 82 Mrd. DM. Dem stehen Mehreinnahmen durch den umfassenden Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen – die sogenannte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage – in Höhe von 38 Mrd. DM gegenüber. Bei einer geplanten Nettoentlastung in Höhe rund von 30 Mrd. DM ergibt sich ein Restfinanzierungsbedarf, der aus dem Bereich der indirekten Steuern zu decken ist.

Die Autoren unseres Zeitgesprächs:

Hansgeorg Hauser, 52, MdB, ist Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen und finanzpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Christine Scheel, 40, MdB, ist finanzpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Dr. Karl Heinz Däke, 54, ist Präsident des Bundes der Steuerzahler e.V. in Wiesbaden.

Prof. Dr. Rolf Peffekoven, 58, ist Direktor des Instituts für Finanzwissenschaft der Universität Mainz und Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

Bei der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ging es nicht in erster Linie um die Finanzierung der Tarifentlastung, sondern um eine wirkliche Bereinigung, die dem Einkommensteuerrecht eine neue Qualität verleiht. Die lenkende Einflußnahme des Staates soll reduziert werden. Im Arbeitnehmerbereich sind u.a. vier Maßnahmen vorgesehen, die dieses Anliegen besonders verdeutlichen:

An die Stelle der bisherigen Kilometerpauschale tritt eine Entfernungspauschale von 40 Pfennig pro Kilometer einfacher Entfernung, die nur für Entfernungen ab 16 Kilometern, dafür zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag gewährt wird.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sinkt auf 1300 DM/Jahr. Nachgewiesene höhere Werbungskosten bleiben abzugsfähig.

Die Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird abgeschafft, um die ungerechtfertigte steuerliche Begünstigung einzelner Tätigkeiten zu beseitigen.

Der Freibetrag für Abfindungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses von bis zu 36000 DM wird nicht mehr gewährt.

Trotz dieser und anderer Einschränkungen erfolgt für Arbeitnehmer eine beträchtliche Entlastung, der Arbeitnehmerbereich profitiert bei der Steuerreform am stärksten.

Im Bereich der Lohnersatzleistungen sowie der Altersbezüge wird eine am nachgelagerten Korrespondenzprinzip orientierte Lösung verwirklicht. Danach sind diese Einkünfte nur in dem Umfang zu besteuern, in dem sie auf unversteuerten Beiträgen beruhen:

Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe,

Kurzarbeiter- oder Krankengeld sollen statt mit dem bisherigen Progressionsvorbehalt künftig mit 50% der Einkünfte in die Besteuerung einbezogen werden. Denn diese Leistungen leiten sich in der Regel zur Hälfte aus nicht versteuerten Arbeitgeberbeiträgen oder aus Beiträgen ab, die als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt wurden.

□ Die Besteuerung der Altersbezüge berücksichtigt die Rechtsprechung des BVerfG, welches die Angleichung der Besteuerung von Renten, Pensionen und Erwerbseinkommen gefordert hat. Bei Rentenbezügen soll – wie bei den Lohnersatzleistungen – auf die vorherige Abziehbarkeit der Beiträge abgestellt werden. So werden Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 50% erfaßt, da die Hälfte der Beiträge steuerfrei vom Arbeitgeber geleistet worden ist. Renten aus Versicherungen für Selbständige oder aus privaten Lebensversicherungen werden dagegen nur zu 30% der Besteuerung unterworfen, da ein (geringerer) Anteil der Beiträge steuerfrei war. Sofern keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, sind Renten damit der Besteuerung erst ab Monatsbezügen von mehr als 2600/5200 DM (Ledige/Verheiratete) unterworfen und somit praktisch steuerfrei, denn die Durchschnittsrente beträgt (Männer, alte Bundeslän-

der) rund 1900 DM, die Eckrente rund 2100 DM.

Gegenfinanzierung

Der Schwerpunkt der Gegenfinanzierung im Unternehmensbereich betrifft die Änderung der Gewinnermittlungsvorschriften. Die drastisch gesenkten Steuersätze ermöglichen eine stärkere Besteuerung stiller Reserven. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Einführung eines Wertaufholungsgebots nach Teilwertabschreibungen,
- Einschränkungen im Bereich der Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um 5 Prozentpunkte, Senkung der linearen Abschreibung für Gebäude des Betriebsvermögens von 4% auf 3%, bei Betriebs- und 2% bei Wohngebäuden,
- realitätsnahe Bewertung der Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft und
- Streichung der Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe.

Die Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage erfaßt alle Bereiche. Auch bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Ver-

pachtung sowie Kapitalvermögen werden Freibeträge und Abschreibungsmöglichkeiten reduziert. Mißbrauchsanfällige Regelungen, insbesondere wirtschaftlich nicht fundierte Abschreibungsmöglichkeiten oder Sondersteuertarife (z.B. für Veräußerungsgewinne), werden abgeschafft oder so angepaßt, daß sie für Steuersparmodelle uninteressant sind. Dies dient der Steuervereinfachung und damit einer gerechteren Besteuerung.

Festzuhalten ist: Die Nettoentlastung in Höhe von etwa 30 Mrd. DM, zu der noch die Entlastung durch die Reduzierung des Solidaritätszuschlages um 2 Prozentpunkte im Jahr 1998 mit rund 7½ Mrd. DM tritt, wird einen kräftigen Wachstumsimpuls für die deutsche Wirtschaft bringen. Mehr Nachfrage und mehr privates Investitionskapital werden zur Erhöhung des Auslastungsgrades der Unternehmen führen. Kapazitätsausweitungen werden Neueinstellungen erfordern. Es wird ein international wettbewerbsfähiges Steuersystem entstehen, die Attraktivität für ausländische Investoren steigt signifikant. So wird die Steuerreform zu einem deutlichen Abbau der Arbeitslosigkeit beitragen. Die Bundesregierung rechnet damit, daß der reale Wachstumspfad mittelfristig um ½ Prozentpunkt und die reale Zuwachsrate der Investitionen um bis zu 1½ Prozentpunkte steigen können.

Christine Scheel

Ein Vorschlag zur großen Reform der Einkommensteuer

Die große Reform der Einkommensbesteuerung geistert seit Monaten durch die Republik und beschäftigt Politiker, Medien, Wirtschaft und Bürger zu Recht. Doch

nicht nur die Einkommensteuer muß dringend reformiert werden, wir haben zur Zeit einen regelrechten Reformstau in der Bundesrepublik. So wird zum Beispiel die

Diskussion um die Zukunft der Renten zu Recht in Zusammenhang mit der Einkommensteuer gesehen. Das gesamte System der sozialen Sicherung droht über kurz

oder lang zu kollabieren, wenn nicht bald neue Konzepte gefunden werden. Da die sozialen Sicherungen zu großen Teilen durch die Lohnnebenkosten finanziert werden, muß man Steuern und Abgaben auch zusammen betrachten. Denn was nutzt eine Senkung der Steuersätze im privaten und gewerblichen Bereich, wenn die Einsparungen durch Abgaben wieder aufgefressen werden.

Wir dürfen, gerade als bündnisgrüne Opposition, gespannt sein, wie die Regierungskoalition zusammen mit der SPD die dringend notwendigen Reformen im Steuerrecht umsetzen will. Es ist zu befürchten, daß die ohnehin teilweise halbherzigen Maßnahmen auf dem Verhandlungstisch weiter zu einem Minimalkonsens zerpfückt werden. Die von der bündnisgrünen Fraktion geforderte Gleichbehandlung aller Einkunftsarten ist bereits zu Beginn der Verhandlungen nicht zu erkennen. Auch der dringend gebotene Familienleistungsausgleich bleibt weiter auf der Strecke. Auch der notwendige radikale Abbau von Steuervergünstigungen findet leider nur im Ansatz statt.

Betrachtet man die aktuelle Haushaltsslage – insgesamt mehr als 2 Billionen DM Schulden auf allen staatlichen Ebenen –, muß man sich zunächst fragen, woher 44 Mrd. DM oder mehr zur Gegenfinanzierung der Steuerreform kommen sollen. Neue Schulden kommen wegen der Kriterien zur Teilnahme an der Europäischen Währungsunion nicht in Frage. Einsparungen im Haushalt sind nicht zu erwarten, da es bisher nicht einmal gelungen ist, die vom Bundesrechnungshof beanstandeten Verschwendungen von Steuergeldern auch nur im geringsten einzudämmen. Die bevorstehende Steuerschätzung, die geringere Steuereinnahmen als prognosti-

ziert offenlegen wird, und die zusätzlichen Kosten der gestiegenen Arbeitslosigkeit werden ein weiteres Loch im Staatshaushalt offenbaren.

Schieflage der Steuerpolitik

Was bleibt, ist also die Erhöhung indirekter Steuern. Dies betrifft wiederum alle Steuerzahler. Insbesondere die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen wären von einer Mehrwertsteuererhöhung drastisch betroffen. Aber auch die Handwerker müssen damit rechnen, daß eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 16% oder 17% nicht im ganzen auf den Kunden abgewälzt werden kann. Somit werden die Gewinne geschmälert. Zu befürchten ist auch eine verstärkte Nachfrage nach „Schwarzarbeit“, um diese Verbrauchsteuer zu vermeiden. Als Folge davon gehen Arbeitsplätze im Handwerk verloren, dem Staat entstehen weitere Einnahmeausfälle bei Steuern und Abgaben.

Alternativ wird die Erhöhung der Mineralölsteuer zur Debatte stehen. Dies ist zwar eine Maßnahme, die Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls fordern, allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied auf der Verwendungsseite. Die Bundesregierung verplant die Einnahmen aus einer höheren Mineralölsteuer zum Stopfen allgemeiner Haushaltslöcher, hier durch die Steuerreform verursacht, während die Grünen die Mittel zum Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs zweckbinden wollen.

Insgesamt setzen die Vorschläge zur Reform der Einkommensteuer die soziale Schieflage der Steuerpolitik der vergangenen Jahre fort. Das vorgeschlagene Existenzminimum von 13000 DM pro Jahr liegt weit unter dem selbst vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Wert für 1999. Dies wird uns als Wohltat

verkauft, obwohl die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes dies vorschreibt. Auch der Kinderfreibetrag wurde nicht weiter erhöht. Das bedeutet, daß das Zusammenleben mit Kindern weiterhin eine Benachteiligung bleibt.

Die Bezieher von gehobenen Durchschnittseinkommen, die sogenannten Leistungsträger, auf die die Bundesregierung verbal soviel Wert legt, sollen steuerlich bereits bei einem Einkommen von mehr als 90000 DM/Jahr durch Anwendung des Spitzensteuersatzes mit Millionären gleich behandelt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Im Gegenzug werden die Spitzenverdiener proportional steuerlich weit mehr entlastet als die „Normalverdiener“. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Wir wollen eine gerechte Steuerreform, die insbesondere die unteren und mittleren Einkommen entlastet. Dies wäre ein Schritt zu mehr Gerechtigkeit und würde die Fehler der vergangenen Jahre ein wenig ausgleichen.

Eckpunkte einer Reform

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat im Vergleich zu den Vorlagen der Petersberger Kommission und dem Konzept der SPD, das sich greifbar nur in Form eines Zehn-Punkte-Papiers manifestiert, ein umfassendes, zukunftsorientiertes und gerechtes Steuermodell konzipiert, dessen Eckpunkte ich kurz vorstellen möchte.

Im Grunde handelt es sich um zwei eigenständige Steuermodelle, die den besonderen Charme haben, daß sie kompatibel sind.

Ein Vorschlag zur „großen Reform“ der Einkommensteuer wurde mit einem wissenschaftlichen

Institut zur Berechnung einer Verteilungsanalyse vorgelegt. Besonders wichtig ist dabei, daß wir verschiedene Varianten und Tarifverläufe rechnen lassen, um auf dieser Basis den gerechtesten Tarif mit Eingangs- und Spitzensteuersatz definieren zu können. Vorgegeben wurde eine Liste, die leidenschaftslos alle Vergünstigungen im Steuerrecht auf den Prüfstand stellt, um aus diesem Volumen eine aufkommensneutrale Reform, die den Namen transparent und gerecht verdient, leisten zu können. Die Eckpunkte der bündnisgrünen Reform lauten:

- Die Steuerbelastung muß gesenkt werden
 - insbesondere durch die Anhebung des steuerfreien Existenzminimums auf mindestens 14 000 DM,
 - durch ein einheitliches Kindergeld von 300 DM,
 - durch Absenkung des Eingangsteuersatzes auf unter 20%,
 - durch Absenkung des Spitzensteuersatzes auf unter 50%.
- Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und Standortförderung.
 - Niedrigere nominale Steuersätze in Einkommen- und Körperschaftsteuer können das Investitionsklima für neue wirtschaftliche Aktivitäten und neue Arbeitsplätze in Deutschland fördern.
 - Die Lohnnebenkosten müssen gesenkt werden. Anstelle einer Mehrwertsteuererhöhung zum Stopfen von Haushaltslöchern muß die Reform der Einkommensteuer ergänzt werden durch unsere ökologisch-soziale Steuerreform, die zur Senkung der Sozialabgaben beitragen kann und Investitionen in eine ökologische Strukturreform sowie in
 - neue dauerhafte Arbeitsplätze ermöglicht.
- Aufkommensneutralität – Keine Nettoentlastungslüge.

- Die öffentlichen Haushalte verkraften keine weiteren Einnahmeausfälle. Die versprochene Nettoentlastung der Bundesregierung ist eine Entlastungslüge, da die Einnahmeverluste aus der Steuerreform den Bürger/innen an anderer Stelle wieder aufgebürdet werden.

- Die Gegenfinanzierung einer Tarifsenkung darf auf keinen Fall durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder ein weiteres unsoziales wie konjunkturschädliches Sparpaket geschehen!

- Die Reform muß aus sich selbst heraus ausschließlich durch den Abbau von Steuervergünstigungen und einem energischen Vorgehen gegen Steuervermeidung und Steuerkriminalität finanziert werden.

- Gerechtigkeit und Transparenz

- durch die Gleichbehandlung aller Einkunftsarten – dabei darf eine Besteuerung von Sonntags-, Nachtarbeits- und Feiertagszuschlägen, Alterseinkünften oder Lebensversicherungen nicht zu Mehrbelastungen für untere Einkommen führen,

- durch die Aufhebung unterschiedlicher Steuersätze für betriebliche und private Einkünfte. Arbeitslohn, Kapitalerträge oder Betriebsgewinne müssen steuerlich gleich behandelt werden.

- Die Reform muß in Gänze und als Paket in Kraft treten! Eine Steuerreform in mehreren Schritten lehnen wir strikt ab. Eine vorgezogene Entlastung der Wirtschaft bei gleichbleibender Belastung der Bürger/innen ist ohne ausreichenden Abbau von Steuersubventionen ungerecht und unsozial.

Ökologisch-soziale Reform

Bereits seit Januar 1996 liegt ein Antrag zum „Einstieg in eine ökologisch-soziale Steuerreform“ (Bundestags-Drucksache 13/3555) von

Bündnis 90/Die Grünen vor. Die wesentliche Forderung lautet, die Besteuerung des Primärenergieverbrauches einzuführen. Die wichtigsten Argumente liegen auf der Hand:

Es ist nicht einzusehen, den Großteil des Steueraufkommens durch die Besteuerung von Arbeit zu erreichen, während auf der anderen Seite die steuerliche Belastung der Ressourcennutzung seit Jahren abnimmt. Im Sinne der anerkannten Forderung nach mehr Nachhaltigkeit im Wirtschaftsleben und in Produktionsprozessen ist es dringend angebracht, durch die Besteuerung von Energie eine erwünschte Lenkungswirkung wahrzunehmen. Dadurch sollen wesentliche Impulse in Richtung von Innovationen im technischen und wirtschaftlichen Bereich forciert werden. Dies trägt zu einem ausgewogenen Verhältnis der direkten und indirekten Steuern und zu einer weiteren Harmonisierung auf europäischer Ebene bei.

Der wesentliche Charme der Einführung einer Ökosteuer liegt jedoch im Bereich der Lohnnebenkosten. Durch die Einnahmen aus der Ökosteuer lassen sich im Verlauf von zehn Jahren die Beiträge zur Sozialversicherung um ca. 6 Prozentpunkte senken. Davon profitieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen. Der Faktor Arbeit wird somit billiger, angesichts des Überangebotes an Arbeitskräften können hiermit wirksam neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Somit ergänzen sich die Steuerkonzepte ideal, durch unser Reformmodell zur Einkommensteuer werden die Arbeitnehmer entlastet, für Unternehmen wird der Spitzensteuersatz gesenkt und durch die Einführung einer Ökosteuer können die Lohnnebenkosten beträchtlich gesenkt werden.

Karl Heinz Däke

Große Steuerreform – Reform für die Steuerzahler

Die Politiker haben endlich erkannt, was für viele Steuerzahler fast zur Alltagserfahrung geworden ist, nämlich daß das desolate Steuerrecht, insbesondere die chaotische und überzogene Einkommensbesteuerung, nicht mehr tragbar ist. Die seit langen Jahren von Steuerzahlerseite erhobene Forderung einer Reform des Steuerrechts an Haupt und Gliedern scheint erstmals ernstgenommen zu werden. Das ist in Anbetracht der bisherigen Lippenbekenntnisse ein großer Fortschritt und eine gute Arbeitsgrundlage.

In unserer Gesellschaft existiert inzwischen ein weitgehender Konsens über die Reformbedürftigkeit unseres Steuerrechts. Das zeigt schon die Tatsache, daß sich viele Bürger und Interessengruppen an der öffentlichen Diskussion über Mittel und Wege notwendiger Verbesserungsmaßnahmen beteiligen. Einige Organisationen und Verbände haben Vorstellungen und Forderungen erhoben, insbesondere der Bund der Steuerzahler, der schon im Mai 1996 mit einem Tarifvorschlag an die Öffentlichkeit ging. Zuletzt hat die von der Bundesregierung eingesetzte und von Bundesfinanzminister Waigel geleitete Steuerreformkommission ihre Vorschläge auf den Tisch gelegt. Vom Vorschlag bis zu dessen Umsetzung ist es allerdings ein weiter Weg. Die Realisierung eines so gewaltigen Projektes wie der geplanten Steuerreform kann nur gelingen, wenn sie bei der Gesamtheit der Bevölkerung Zustimmung findet.

Eine grundlegende Reform der Lohn- und Einkommensteuer muß aus Sicht des Bundes der Steuerzahler drei Ziele verfolgen:

- eine nachhaltige Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerzahler,
- eine durchgreifende Steuervereinfachung und
- mehr Steuergerechtigkeit, d.h. Realisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips.

Zur Verwirklichung dieser Ziele muß es im Zuge der anstehenden Reform insbesondere zu einer deutlichen Absenkung des Lohn- und Einkommensteuertarifs und zu einer Bereinigung der Bemessungsgrundlage kommen.

Kernstück der Reform

Der Tarifvorschlag des Bundes der Steuerzahler enthält folgende Eckwerte:

- Das Existenzminimum wird über einen Grundfreibetrag steuerfrei gestellt, der – bezogen auf das Jahr 1996 – mindestens 12000 DM beträgt. Bis zur Tarifeinführung ist der Grundfreibetrag in dem Maße anzupassen, wie es bei der Sozialhilfe als Bezugsgröße Anhebungen gibt.
- Der Eingangsteuersatz beträgt 15%.
- Vom Eingangsteuersatz ausgehend steigt der Grenzsteuersatz geradlinig – also linear progressiv – bis zum Spitzensteuersatz an.
- Der Spitzensteuersatz beträgt 35% und wird bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 100000 DM erreicht.

Die Bruttoentlastung infolge dieses Tarifs liegt bezogen auf 1996 etwas über 100 Mrd. DM.

Dieser Tarifvorschlag besitzt wesentliche Vorteile gegenüber dem geltenden Tarif, aber auch gegenüber anderen Vorschlägen:

Im Gegensatz zu einem Stufen tarif enthält der Tarif des Bundes der Steuerzahler keine Progressionssprünge.

Der Eingangsteuersatz liegt um rund 11 Prozentpunkte unter dem des derzeitigen Tarifs und beseitigt die bereits im unteren Einkommensbereich immens hohe Besteuerung.

Mit 35% liegt der Spitzensteuersatz um 18 Prozentpunkte unter dem derzeitigen Spitzensatz von 53%. Damit wird eine wichtige Signalmarke für Investoren gesetzt.

Die Steuerzahler werden nachhaltig entlastet. Der Tarifvorschlag des Bundes der Steuerzahler würde als solcher die Belastung der Lohn- und Einkommensteuerzahler um etwa ein Drittel reduzieren.

Diese umfassende (Brutto-) Steuerentlastung ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß gleichzeitig mit der Tarifreform die allseits für notwendig erachtete Überprüfung der Bemessungsgrundlage vorgenommen wird, so daß es auf diese Weise zu einer teilweisen Finanzierung der Tarifreform und damit zu einer entsprechend reduzierten (Netto-)Steuerentlastung kommen kann. Angesichts der weit überzogenen Abgabenbelastung muß aber auch die verbleibende Steuerentlastung eine erhebliche Dimension aufweisen.

Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung

Die Bereinigung der Bemessungsgrundlage muß neben der Steuervereinfachung vor allem sicherstellen, daß die Einkommensbesteuerung in Zukunft mehr als bisher dem allgemein anerkannten Fundamentalprinzip einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung trägt. Dieses Prinzip konkretisiert auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Forderung des Grundgesetzes nach Gerechtigkeit im Bereich des Steuerrechts.

Deshalb stößt eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage dann an ihre Grenzen, wenn Abzugsregelungen gestrichen werden, die für eine gerechte Besteuerung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip unverzichtbar sind. Zu diesem Kernbestand an Abzugsregelungen nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip gehören insbesondere Abzüge für Erwerbsaufwendungen (d.h. für Betriebsausgaben und Werbungskosten), für das persönliche Existenzminimum, für Vorsorgeaufwendungen, für außergewöhnliche Belastungen, für Unterhaltsverpflichtungen sowie der Verlustabzug.

Auch im Rahmen einer Reform der Lohn- und Einkommensteuer, die diesen Bereich des Steuerrechts grundlegend vereinfachen und die Steuerbelastung spürbar senken soll, dürfen diese Abzugsmöglichkeiten nicht beseitigt werden. Allenfalls können Modifikationen am Kernbestand vorgenommen werden, soweit dieser nicht (mehr) ganz dem Leistungsfähigkeitsprinzip entspricht oder noch vereinfacht werden kann. Dabei ist allerdings auch zu prüfen, ob im Ergebnis stets ein Vereinfachungsgewinn erzielt wird.

Ansatzpunkte für eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

gibt es nur außerhalb des Kernbestandes, z.B. bei den Steuervergünstigungen. Wegen der überhöhten Abgabenbelastung von Bürgern und Unternehmen muß jedoch das unauflösliche Junktim zwischen Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und einer nachhaltigen Steuerentlastung in einer vom Bund der Steuerzahler vorgeschlagenen Größenordnung im Vordergrund stehen.

Einsparungen vorrangig

Die Bereinigung der Bemessungsgrundlage mittels Beseitigung von nicht gerechtfertigten Abzugsbeträgen und Steuervergünstigungen führt zu einer Mobilisierung von Finanzierungsmitteln in einer Größenordnung von etwa 20 Mrd. DM. Demnach führt der Tarifvorschlag des Bundes der Steuerzahler insgesamt zu einer steuerlichen Nettoentlastung für Bürger und Unternehmen in Höhe von etwa 80 Mrd. DM. Die Steuer senkung dürfte sich in einer geschätzten Größenordnung von etwa 25 Mrd. DM über ein verstärktes Wirtschaftswachstum selbst finanzieren.

Nötig und möglich sind aber auch umfassende Begrenzungen bei den staatlichen Ausgaben. Insbesondere bei den Subventionen besteht noch ein erhebliches Kürzungspotential. Als wichtigste Bereiche sind hier zu nennen: die Subventionen für den Steinkohlbergbau, die Regionalförderung in den alten Bundesländern und die bisher von Kürzungsmaßnahmen weitgehend verschont gebliebenen Agrarsubventionen. Das gesamte Begrenzungspotential in den untersuchten Subventionsbereichen ist bezogen auf das Jahr 1999 bereits auf etwa 20 Mrd. DM zu veranschlagen. Auch bei den staatlichen Sozialtransfers beste-

hen Einsparmöglichkeiten in Höhe von ca. 7 Mrd. DM, die nicht notwendigerweise zu unvermeidbaren sozialen Härten führen müssen. Wegen ihres hohen Anteils an den Gesamtausgaben verdienen die Personalausgaben der öffentlichen Hand besondere Aufmerksamkeit. Neben einer zurückhaltenden Besoldungspolitik geht es dabei insbesondere um einen Stellenabbau. Durch eine weitgehende Abschöpfung der bei der natürlichen Fluktuation freiwerdenden Stellen könnten bis 1999 bis zu 20 Mrd. DM eingespart werden. Die Einsparmöglichkeiten bei den Subventionen, den Sozialtransfers und den Personalausgaben belaufen sich im Jahr 1999 auf insgesamt mindestens 45 Mrd. DM. Bei der Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Privatisierung öffentlichen Wirtschaftsvermögens könnte eine Haushaltsentlastung von mindestens 5 Mrd. DM erreicht werden.

Auf dem richtigen Weg

Die Pläne der Steuerreformkommission zur notwendigen Neugestaltung der Einkommensteuer, die sogenannten „Petersberger Steuervorschläge“, sind von ihrer Zielrichtung her zu begrüßen. „Niedrige Steuersätze und wenige Ausnahmeregelungen“, das ist eine langjährige Forderung des Bundes der Steuerzahler. Durch die Absenkung des Einkommensteuertarifs mit den damit verbundenen geringeren Steuersätzen werden wichtige Signale für Bürger und Wirtschaft gesetzt. Die sich daraus ergebende steuerliche Nettoentlastung erreicht allerdings bei weitem nicht den Umfang, der für wirksame Wachstumsimpulse notwendig ist.

Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer wird die im Kommissionsvorschlag enthaltene steuerliche Nettoentlastung zu einem

wesentlichen Teil sogar wieder aufgezehrt. Somit wird dem Steuerzahler zwar auf der einen Seite gegeben, auf der anderen Seite aber wieder kräftig genommen. Die Bereitschaft der Bevölkerung, eine umfassende Steuerreform mitzutragen, schwindet dadurch. Außerdem verhindern Steuererhöhungspläne, daß sich die Politiker dem Zwang zu Einsparungen in den öffentlichen Haushalten stellen. Deshalb muß auch ein Drehen an der Mehrwertsteuerschraube absolut tabu sein.

Die Vorschläge der Kommission zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich als sehr mutig und konsequent zu bezeichnen. Natürlich gibt es eine Reihe sehr problematischer Punkte, wie zum Beispiel die höhere Besteuerung der Renten

und von Erträgen aus Lebensversicherungen. Unabhängig von der Frage einer steuersystematischen Berechtigung müssen bei den vorgesehenen Neuregelungen Überlegungen zum Bestands- und Vertrauensschutz im Vordergrund stehen. Bei der geplanten Verschärfung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und außerordentlichen Einkünften darf es nicht zu einer kumulations- und inflationsbedingten Überbesteuerung kommen.

Beim geplanten Einkommensteuertarif liegt der niedrige Eingangssatz von 15% voll auf der Linie des Bundes der Steuerzahler. Allerdings sollte auf die Proportionalzone im Eingangsbereich des Tarifs verzichtet werden, da sie keine echte Steuerentlastung bringt. Durch den steilen Bela-

stungssprung bei Beginn der Progressionszone kommt es vielmehr zu einer immens hohen Grenzbelastung. Hierdurch sowie durch die unzureichende Absenkung auf 39% und das frühe Einsetzen des Spitzensteuersatzes bei 90000 DM ist die tarifliche Entlastung im mittleren Einkommensbereich zu gering. Vor allem hier sollten die Vorschläge im Hinblick auf eine Erhöhung der Leistungs- und Investitionsbereitschaft nachgebessert werden. Keinesfalls darf es dazu kommen, daß die Vorschläge der Steuerreform-Kommission zu Lasten der Bürger und Betriebe weiter verwässert werden. Dies muß bei allem Gerangel um politische Kompromißlösungen im Vordergrund stehen. Die große Steuerreform muß eine Reform für die Steuerzahler sein.

Rolf Peffekoven

Steuerreform – Reformvorschlag an den Grundsätzen für die Gestaltung einer Einkommensteuer messen

Im Vorfeld der Steuerreform-Diskussion war eine wichtige Frage zu entscheiden: Soll auch in Zukunft eine Einkommensteuer im Zentrum des Steuersystems stehen oder soll statt dessen zu einer direkten Konsumbesteuerung (auch: persönliche Ausgabensteuer oder „Expenditure Tax“) übergegangen werden? Im ersten Fall müßten alle Einkommen eines Wirtschaftssubjekts – gleichgültig aus welchen Quellen – zusammengefaßt und einem einheitlichen Steuertarif unterworfen werden. Im zweiten Fall dagegen dürften nur diejenigen Einkommensteile besteuert werden, die konsumtiv verwendet werden, was im Ergebnis

bedeutet, daß die Ersparnisse steuerfrei bleiben.

Die Frage, ob eher das Einkommen oder der Konsum besteuert werden soll, wird schon über zweihundert Jahre hinweg immer wieder und kontrovers diskutiert¹. Eine direkte Konsumsteuer ist – auf Betreiben eines ihrer entschiedensten Befürworter (Kaldor²) – in Indien und Sri Lanka vorübergehend, aber ohne Erfolg praktiziert

worden. Eine Gruppe deutscher Wissenschaftler hat sie unter der Bezeichnung „konsumorientierte Einkommensteuer“³ im Rahmen einer Steuerreform in Kroatien empfohlen, wo sie auch eingeführt worden ist – mit welchem Erfolg, bleibt vorerst abzuwarten.

Unzulässige Forderungen

Je nachdem für welches Konzept man sich entscheidet, kommt man zu völlig unterschiedlichen Forderungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bestimmter

¹ Zu einem Überblick vgl. R. Peffekoven: Persönliche allgemeine Ausgabensteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. II, Tübingen 1980, S. 417 ff.

² Vgl. N. Kaldor: An Expenditure Tax, London 1995.

³ Vgl. z.B. M. Rose (Hrsg.): Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Berlin u.a.O. 1991.

Tatbestände und damit auch zu unterschiedlichen ökonomischen Wirkungen. Im Rahmen der Steuerreform ist die Entscheidung gefallen: Die überwiegende Mehrheit in der Politik und wohl auch in der Wissenschaft will an der traditionellen Einkommensteuer festhalten. Die Steuerreform-Kommission hat ihren Vorschlag auch ganz unmißverständlich als „Reform der Einkommensbesteuerung“ überschrieben, und es finden sich in den „Petersberger Steuervorschlägen“ nirgends Hinweise, daß man dem Gedanken einer persönlichen Ausgabensteuer näher treten wollte. Lediglich der Anteil der indirekten Steuern an den Steuereinnahmen sollte erhöht werden, was auf ein stärkeres Gewicht der Mehrwertsteuer hinausläuft.

Folglich ist es nun auch eigentlich unzulässig – wie es die Anhänger der Ausgabensteuer unermüdlich tun –, den Reformvorschlag der Kommission an Forderungen zu messen, die zwar bei einer Ausgabensteuer durchaus Berechtigung hätten, im Rahmen einer Einkommensteuer aber unerheblich sind. Ganz im Gegenteil: Eine Auseinandersetzung mit den Vorschlägen sollte davon ausgehen, daß die Kommission, die Koalition und wohl auch die Opposition grundsätzlich eine Einkommensteuer beibehalten wollen. Darin sieht man ein Instrument zur Durchsetzung einer gerechten Besteuerung, weil das Einkommen ein geeigneter Indikator steuerlicher Leistungsfähigkeit ist.

Natürlich geht es bei der Steuerreform nicht nur darum, eine gerechte Besteuerung zu erreichen, sondern – angesichts von über 4 Mill. Arbeitslosen – vor allem um einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung. Die hohe Steuerlast in Deutschland muß deshalb gesenkt werden, um

mehr Investitionen, stärkere Leistungsanreize und damit mehr Beschäftigung zu erreichen. Da in den hohen Grenzsteuersätzen ein besonderes (vor allem psychologisches) Hindernis für Investoren zu sehen ist, sollte im Zentrum der Reform eine substantielle Tarifsenkung stehen.

Die dabei zu erwartenden Steuermindereinnahmen von 80 bis 100 Mrd. DM können angesichts des Zustands der öffentlichen Haushalte nicht akzeptiert werden. Deshalb sollten sie durch eine Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage, also durch den Abbau von Steuerprivilegien, gegenfinanziert werden. Das ist ohnehin aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit geboten und leistet auch einen Beitrag zu einem einfacheren Steuersystem. Trotz aller Haushaltsprobleme wurde im Vorfeld der Reformdiskussion eine Steuerentlastung in Höhe von 20 bis 30 Mrd. DM für erforderlich gehalten.

Insgesamt positiv

Die Reform soll sich – so die Kommission – an den „bewährten Grundprinzipien“ der Einkommensteuer orientieren:

- Die Einkommensteuer muß alle Einkommen unabhängig von ihrer Entstehung erfassen.
- Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kosten der Einkommenserzielung abzuziehen (Nettoprinzip).
- Alle Einkommen müssen zusammengefaßt und einem einheitlichen Steuertarif unterworfen werden.
- Die Art der Einkommensverwendung muß für die Höhe der Besteuerung irrelevant sein.
- Die Einkommensteuer sollte einen progressiven Tarif haben.

Mißt man den jetzt vorgelegten Reformvorschlag der Einkommensteuerkommission an diesen Forderungen, dann kann man ihn insgesamt nur positiv beurteilen. Im Detail bleibt freilich einiges zu bemängeln.

Mängel im Detail

Bei der Entscheidung über die konkrete Tarifform hat die Kommission einen politischen Kompromiß zwischen den Modellen eines Stufentarifs und eines linearprogressiven Tarifs gefunden: Im unteren Bereich zwischen einem zu versteuernden Einkommen von 13000 und 18000 DM gilt ein konstanter Grenzsteuersatz von 15%, sodann ein linear steigender, der bei 90000 DM den Höchstsatz von 39% erreicht. Bei einem Einkommen von 18000 DM kommt es zu einem Sprung in der Grenzbelastung von 15% auf 22,5%. Problematisch ist auch, daß der Spitzensteuersatz bereits bei 90000 DM beginnt. Wäre man bei der bisherigen Grenze von 120000 DM geblieben, hätten insbesondere die Einkommen zwischen 70000 und 110000 DM stärker entlastet werden können – allerdings mit der Folge noch höherer Steuerausfälle. Bei einer geplanten Nettoentlastung von 30 Mrd. DM hätte die Bemessungsgrundlage noch stärker ausgeweitet werden müssen.

Das wäre auch durchaus möglich gewesen; denn dabei ist die Kommission nicht ganz konsequent vorgegangen. So verfolgt sie den Grundsatz, daß in einer Einkommensteuer alle Einkommen zu erfassen sind, und plädiert folgerichtig für die Besteuerung der Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, ebenso für die Besteuerung der Erträge aus Kapitallebensversicherungen und für eine stärkere Besteuerung der

Renten aus der Sozialversicherung. Nicht konsequent sind die Vorschläge zur Behandlung der Veräußerungsgewinne.

Bedenken ergeben sich auch bei der Berücksichtigung des sogenannten Nettoprinzips: Die Kosten der Einkunftserzielung sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzuziehen. Die Kommission hat aber offensichtlich den erheblichen Abgrenzungsproblemen zwischen den Kosten der Einkunftserzielung und den Kosten der privaten Lebensführung nicht Rechnung getragen. Auch in Zukunft werden trotz deutlicher Absenkung der Kilometerpauschale in vielen Fällen Kosten privater Entscheidungen über den Wohnsitz der Allgemeinheit aufgebürdet.

Auf halbem Weg stehengeblieben ist die Kommission auch bei der Beachtung des Grundsatzes, daß in der Einkommensteuer sämtliche Einkommen steuerlich gleichbehandelt werden müssen. Alle einkunftsbezogenen Freibeträge (z.B. Sparerfreibetrag, Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsfreibetrag) hätten danach ersatzlos gestrichen werden müssen; die Kommission beläßt es bei der Halbierung. Nicht zu vertreten ist schließlich, daß die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit mit einem Höchstsatz von 35% (statt 39%) besteuert werden. Die Zusatzbelastung dieser Einkünfte durch die Gewerbesteuer rechtfertigt keine Sonderbehandlung in der Einkommensteuer. Um die Doppelbelastung der gewerblichen Einkünfte zu vermeiden, gibt es nur eine konsequente Lösung: die Abschaffung der Gewerbesteuer.

Hätte die Kommission die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in dem hier skizzierten Sinne umgesetzt, dann wäre es nicht zu

einer Diskussion um die „Finanzierungslücke“ gekommen. Diese liegt derzeit bei 15 Mrd. DM, was gerade einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt entspricht. Soll die Mehrwertsteuer nicht erhöht, aber dennoch die geplante Tarifreform durchgesetzt und eine Netto-Entlastung von 30 Mrd. DM gewährt werden, dann bleiben nur zwei Wege: Die Bemessungsgrundlage muß noch konsequenter erweitert oder es muß eine andere Steuer (z.B. die Mineralölsteuer) erhöht werden.

Ungeklärte Finanzierungsfragen

Ungeklärt ist auch, wie die geplante Nettoentlastung von 30 Mrd. DM finanziert werden soll. Auf dieses Steueraufkommen kann der Staat nur verzichten, wenn er entweder zusätzliche Kredite aufnimmt, öffentliche Ausgaben streicht oder mit einem Selbstfinanzierungseffekt (Laffer-Effekt) rechnen kann. Angesichts der ohnehin schon hohen Verschuldung scheidet die erste Alternative aus. Die Steuerreform leistet, wenn sie wie von der Kommission vorgeschlagen verwirklicht wird, auch einen Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung und damit zu steigendem Steueraufkommen. Es wird deshalb einen Selbstfinanzierungseffekt geben, aber er tritt erst verzögert ein und wird quantitativ deutlich unter 30 Mrd. DM liegen. Die Nettoentlastung verlangt also Kürzungen bei den öffentlichen Ausgaben. Ohne Ausgabenkürzungen kann es keine Steuersenkungen geben. Die Politiker sollten deshalb verbindlich festlegen, welche Ausgaben sie zur Finanzierung des Entlastungseffekts der Steuerreform senken wollen. Erst wenn das geklärt ist, können Gewinner und Verlierer der Steuerreform eindeutig ausgemacht werden.

Gefahr des Scheiterns

Wichtig wäre nunmehr, die vorliegende Konzeption so schnell wie möglich verbindlich zu beschließen. Potentielle Investoren brauchen für ihre Entscheidungen jetzt verlässliche und glaubwürdige Rahmenbedingungen. Insoweit ist es schon zu begrüßen, daß Koalition und Opposition eine schnelle Einigung anstreben. Kontroverse Fragen, die erfahrungsgemäß erst im Vermittlungsverfahren entschieden werden, sollten frühzeitig geklärt werden. Allerdings darf man keine allzu großen Erwartungen an die jetzt begonnenen Gespräche knüpfen.

Die Opposition hat dem weitgehend gelungenen Kommissionsvorschlag bisher nichts Gleichwertiges gegenübergestellt. Überall dort, wo große Gruppen von Wählern betroffen werden, lehnt sie die Vorschläge der Kommission ab: Keine Besteuerung der Zuschläge für Nachtarbeit, keine stärkere Besteuerung der Renteneinkünfte, keine Besteuerung der Erträge aus Lebensversicherungen und vor allem auch keine Vorschläge zur Finanzierung der Reform. Das mag diejenigen, die einen Arbeitsplatz haben und Einkommen beziehen, mehr beeindrucken als ein in sich geschlossenes Reformprojekt, zumal für Fragen der Systematik in der Bevölkerung kaum Interesse zu wecken ist.

Gibt die Koalition den Forderungen der Opposition nach, dann ist die Steuerreform schon gescheitert, noch bevor sie den parlamentarischen Entscheidungsprozeß erreicht hat. Damit verspielte man aber die Chance, im Interesse derjenigen, die keinen Arbeitsplatz haben oder deren Arbeitsplatz bedroht ist, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und bestehende zu sichern.